

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.03.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (Gesetzblatt Seite 37), in Kraft getreten am 01. März 2020, und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (Gesetzblatt Seite 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2024 (Gesetzblatt Nr. 102), hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Adelsheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.adelsheim.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen & Satzungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich auch im von der Stadt Adelsheim herausgegebenen Amtsblatt veröffentlicht werden.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Adelsheim können während der Sprechzeiten kostenlos bei der Stadt Adelsheim, Fachbereich „Allgemeine Verwaltung“, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Adelsheim zu Bauleitplänen und für die Veröffentlichung von Bauleitplänen im Internet gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Januar 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt: Adelsheim, 24.03.2026

Wolfram Bernhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.